



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg
Postfach 10 34 53 · 70029 Stuttgart

An die
Hochschulen und Akademien
in Baden-Württemberg

Stuttgart 16. Dezember 2020
Durchwahl 0711 279-3099
Aktenzeichen 15-5420/74/1
(Bitte bei Antwort angeben)

Corona-Pandemie

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen
gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung –
CoronaVO)

Anlagen

Corona-Verordnung vom 15. Dezember 2020
Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs
vom 13. Dezember 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bekannt ist, haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 13. Dezember 2020 aufgrund des aktuell wieder exponentiellen Wachstums der Corona-Neuinfektionen weitere einschneidende Maßnahmen bis einschließlich zum 10. Januar 2021 beschlossen.

Angesichts der Entwicklung der Pandemie und der damit verbundenen zunehmenden Belastung des Gesundheitssystems und der hohen Zahl täglicher Todesfälle muss es das gemeinsame Ziel sein, die Zahl der Neuinfektionen deutlich zu senken, damit die Gesundheitsämter wieder in die Lage versetzt werden, Infektionsketten möglichst vollständig identifizieren und unterbrechen zu können. Zudem werden dadurch die Krankenhäuser vor einer Überlastung geschützt.

Dies ist nur möglich, wenn die 7-Tage-Inzidenz bei maximal 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner liegt. In Baden-Württemberg liegt die 7-Tage-Inzidenz aktuell bei 190,5.

Die Landesregierung hat die Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder in der beigefügten Corona-Verordnung in der ab 16. Dezember 2020 gültigen Fassung umgesetzt.

Für den Studienbetrieb ergeben sich hinsichtlich der bisher bestehenden Regelungen für den Bereich der Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz folgende Änderungen:

- Während der erweiterten Ausgangsbeschränkung in der Zeit von 20:00 Uhr bis 5:00 Uhr sind keine Veranstaltungen des Studienbetriebs möglich. Bei der Terminierung von Veranstaltungen des Studienbetriebs ist insofern darauf zu achten, dass für die Dozentinnen und Dozenten wie auch für die Studentinnen und Studenten die Möglichkeit einer rechtzeitigen Rückkehr nach Hause besteht.
- Bibliotheken und Archive bleiben vom 16. Dezember 2020 bis einschließlich zum 10. Januar 2021 geschlossen. Die Möglichkeit der Ausleihe besteht nicht. Insofern bitte ich Sie zu prüfen, inwieweit diese Regelungen Auswirkungen auf die Vorbereitung und Durchführung von weiterhin möglichen Prüfungen haben.
- Die Sportstätten und Sportanlagen bleiben vom 16. Dezember 2020 bis einschließlich zum 10. Januar 2021 für den Studienbetrieb geschlossen.

Der Ernst der Pandemielage und die weiter steigende Zahl der Neuinfektionen hat leider keinen Spielraum bei den Regelungen für die Hochschulen und Akademien gelassen. Es ist jetzt die vordringliche Aufgabe von uns allen, die stetig steigenden Neuinfektionen zu stoppen. Ich bin mir sicher, dass es Ihnen in weiterhin verantwortungsvoller Wahrnehmung Ihrer Aufgaben gelingen wird, den Studien- und Prüfungsbetrieb unter den aktuellen Pandemiebedingungen zu gestalten.

Schon jetzt möchte ich ankündigen, dass in Kürze auch eine Änderung der bis 20. Dezember 2020 befristeten Corona-Verordnung Studienbetrieb erfolgen wird, die im Wesentlichen die bisherigen für die Hochschulen geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen beispielsweise den Grundsatz der Online-Lehre und der ausnahmsweisen Möglichkeit von Präsenzveranstaltungen bis 10. Januar 2021 verlängern wird.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ulrich Steinbach', with a long, sweeping tail extending downwards and to the right.

Ulrich Steinbach